

Allgemeine Mietvertragsbedingungen der Lenzing GmbH

1 Allgemeines und Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „Mietbedingungen“ genannt) gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen der Lenzing GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt).
- 1.2 Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Mietbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch wenn der Vermieter in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Mieters den Mietvertrag vorbehaltlos ausführt, liegt darin keine Zustimmung; auch in diesem Fall gelten ausschließlich diese Mietbedingungen.
- 1.3 Diese Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Mietverträge mit demselben Mieter als Rahmenvereinbarung, ohne dass der Vermieter in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
- 1.4 Vorrangig vor diesen Mietbedingungen gelten im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Mieter nach Vertragsschluss gegenüber dem Vermieter abzugeben hat, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen und Rücktritts- oder Kündigungserklärungen, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere oder eine andere Form vorgeschrieben ist.
- 1.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben ist, sind sämtliche Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.

2 Verzug des Vermieters

- 2.1 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, sofern ihm infolge des Verzugs nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziffer 4.1 ist die vom Vermieter bei leichter Fahrlässigkeit zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag auf den Betrag des täglichen Nettomietpreises begrenzt.
- 2.2 Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter weiterhin in Verzug befindet.
- 2.3 Der Vermieter ist im Fall des Verzugs nach Ziffer 2.1 berechtigt, dem Mieter zur Abhilfe einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Mieter zumutbar ist.

3 Mängel bei Übergabe

- 3.1 Ist der Mieter Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (nachfolgend jeweils „Unternehmer“ genannt), können bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz erheblich beeinträchtigen, nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bei Übergabe vorhandene Mängel sind dem Vermieter unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Dem Mieter steht das gesetzliche Kündigungsrecht ungekürzt zu, falls der Vermieter eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels aus von ihm zu vertretenden Gründen fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bereits bei Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

4 Haftung des Vermieters

- 4.1 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können nur geltend gemacht werden bei:
 - einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen beziehungsweise grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - einer Haftung des Vermieters nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

- 4.2 Kann der Mietgegenstand aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratung oder sonstiger Nebenpflichtverletzungen nicht vertragsgemäß verwendet werden, gelten die Ziffern 3.2 und 4.1 entsprechend; weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

5 Preise und Mietsicherheiten

- 5.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Schichtzeit von bis zu acht Stunden täglich innerhalb einer Fünf-Tage-Woche zugrunde. Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie zusätzliche Arbeitsstunden sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und werden gesondert berechnet.
- 5.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, vom Mieter eine angemessene Vorauszahlung auf den Mietpreis sowie eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
- 5.4 Ist der Mieter Unternehmer, darf er Zahlungen nur zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5 Stehen dem Mieter gegen seinen Kunden, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, Ansprüche zu, tritt der Mieter diese Ansprüche an den Vermieter ab, soweit sie aus der Nutzung des Mietgegenstandes herrühren. Der Vermieter nimmt die Abtretung hiermit an.

6 Obhut-, Wartungs- und Unterhaltungspflichten

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungs- und ordnungsgemäß zu behandeln, insbesondere vor Überbeanspruchung, Fehlgebrauch, Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff zu schützen und ausschließlich durch sachkundige sowie erforderlichenfalls entsprechend berechnete Personen bedienen zu lassen.
- 6.2 Der Mieter hat die im Mietvertrag oder in den Betriebs- und Wartungsanweisungen bezeichneten laufenden Pflege-, Kontroll- und Betriebsmaßnahmen auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchzuführen.
- 6.3 Notwendige Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten, die darüber hinausgehen, sind dem Vermieter rechtzeitig mitzuteilen und ausschließlich durch den Vermieter oder durch von ihm autorisiertes Fachpersonal ausführen zu lassen. Die Kostentragung richtet sich nach dem Mietvertrag und der Ursache der Maßnahme.
- 6.4 Der Vermieter ist berechnigt, sich vom Vorhandensein und Zustand des Mietgegenstandes zu überzeugen und diesen nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst oder durch Dritte untersuchen zu lassen.
- 6.5 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Anfrage unverzüglich den jeweiligen Standort des Mietgegenstandes sowie jeden Standortwechsel mitzuteilen.
- 6.6 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für Schäden, die insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, menschliches Versagen oder die Verletzung seiner Obhuts- und Sicherungspflichten entstehen. Schäden sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Vermieter oder durch von ihm autorisiertes Fachpersonal durchgeführt werden.

7 Beendigung und Rückgabe

- 7.1 Ist der Mieter Unternehmer, hat er die beabsichtigte Rückgabe des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzukündigen.
- 7.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand, insbesondere betriebsfähig, vollgetankt beziehungsweise mit vereinbartem Ladezustand und gereinigt, zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten.
- 7.3 Ist der Mieter Unternehmer, muss die Rückgabe während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig erfolgen, dass der Vermieter den Mietgegenstand noch am Rückgabetag ordnungsgemäß überprüfen kann.
- 7.4 Wird der Mietgegenstand aufgrund einer Vereinbarung der Vertragsparteien vom Vermieter abgeholt, hat der Mieter ihn ordnungsgemäß gesichert, gegebenenfalls verpackt und transportbereit an einer ungehindert befahrbaren Stelle bereitzuhalten.

8 Sonstige Pflichten des Mieters; Versicherung

- 8.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Mieter den Mietgegenstand weder Dritten überlassen noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten oder Rechte an dem Mietgegenstand einräumen.
- 8.2 Macht ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in sonstiger Weise Rechte an dem Mietgegenstand geltend, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch zu informieren, ihm sämtliche für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und den Dritten unverzüglich schriftlich auf das Eigentum beziehungsweise die Rechte des Vermieters oder des Leasinggebers hinzuweisen.
- 8.3 Der Mieter hat geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl, Unterschlagung, unbefugte Nutzung und Sachbeschädigung zu treffen. Bei Unfällen, Verlust oder dem Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Bei Verdacht einer Straftat sowie bei Verkehrsunfällen ist unverzüglich die Polizei einzuschalten.
- 8.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ab Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe auf eigene Kosten bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Mietdauer ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten.

- 8.5** Der Versicherungsschutz muss mindestens Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Mietgegenstandes durch Unfall, Bedienungsfehler, Brand, Explosion, Elementarereignisse, Vandalismus sowie insbesondere Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Unterschlagung umfassen. Soweit der Mietgegenstand zulassungs- oder versicherungspflichtig ist, hat der Mieter zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung sowie eine angemessene Kaskoversicherung zu unterhalten.
- 8.6** Da die Mietgegenstände ganz oder teilweise durch den Vermieter geleast oder finanziert sind, muss der Mieter zusätzlich eine GAP- beziehungsweise Differenzdeckung unterhalten. Diese muss im Totalschaden- oder Verlustfall die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und sämtlichen noch offenen Ablöse-, Leasing-, Finanzierungs- und sonstigen vertragsbedingten Forderungen einschließlich etwaiger Vorfälligkeits-, Abrechnungs- und Rückführungskosten abdecken.
- 8.7** Die Versicherungssumme muss mindestens dem Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes entsprechen; soweit höher, muss sie den zum jeweiligen Schadenszeitpunkt offenen Ablösebetrag aus dem zugrunde liegenden Leasing- oder Finanzierungsvertrag einschließlich der von der GAP-Deckung erfassten Nebenkosten abdecken. Vereinbarte Selbstbehalte trägt ausschließlich der Mieter.
- 8.8** Der Mieter hat dem Vermieter vor Übergabe des Mietgegenstandes und danach jederzeit auf Verlangen unverzüglich geeignete Nachweise über den Versicherungsschutz, die versicherten Risiken, Versicherungssummen, Selbstbehalte, Laufzeit und Beitragszahlung vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe bis zur Vorlage eines ausreichenden Nachweises zu verweigern und bei Wegfall oder Unzulänglichkeit des Versicherungsschutzes den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters sicherzustellen oder den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 8.9** Der Mieter hat jeden Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer und dem Vermieter anzuzeigen, alle Obliegenheiten des Versicherungsvertrags einzuhalten und den Vermieter bei der Schadenregulierung umfassend zu unterstützen. Versicherungsleistungen, die den Mietgegenstand betreffen, sind - soweit rechtlich zulässig - an den Vermieter oder den von ihm benannten Leasinggeber zu zahlen beziehungsweise auf Verlangen an diesen abzutreten. Eine Versicherungsleistung befreit den Mieter nur in Höhe der tatsächlich beim Vermieter oder Leasinggeber eingegangenen Zahlung von seinen vertraglichen Ersatz- und Zahlungspflichten.

9 Kündigungsrechte der Vertragspartner

- 9.1** Mietverträge, die für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossen sind, können von beiden Vertragspartnern nicht ordentlich gekündigt werden.
- 9.2** Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner auch während einer vereinbarten Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.
- 9.3** Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
- 9.4** Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1** Das dem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2** Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz derjenigen Zweigniederlassung, die den Mietvertrag abgeschlossen hat.
- 10.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters oder - nach Wahl des Vermieters - der Sitz derjenigen Zweigniederlassung, die den Mietvertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter ist auch berechtigt, das für den Mieter zuständige Gericht anzurufen.

(Stand: 16.09.2024)